

Bibliotheksgebührensatzung der Stadt Vacha

Der Stadtrat der Stadt Vacha erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (-ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.177), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (-ThürKAG-) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.178) und des § 8 der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Vacha nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Vacha vom 20. Juni 2001 und rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 09. Juli 2001 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Vacha und ihrer Einrichtungen im Rahmen der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Vacha werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist der Nutzer der Stadtbibliothek Vacha. Berechtigter zur Nutzung sind ausschließlich Inhaber eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Vacha. Bei geschäftsunfähigen Personen muss der Bibliotheksausweis zusätzlich die Unterschrift des/der gesetzlichen bzw. rechtlichen Erziehungsberechtigten tragen.
2. Für jeden Bibliotheksbenutzer wird eine jährliche Einschreibgebühr erhoben. Die Einschreibgebühr wird am Tage der Anmeldung bzw. zur Erstausleiherung eines jeden Kalenderjahres fällig und gilt für die Dauer des laufenden Kalenderjahres.

§ 3 Haftung

1. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle der Bibliotheksbenutzer, bei geschäftsunfähigen Personen der/die gesetzliche/n oder rechtliche/n Erziehungsberechtigte/n.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebühren gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

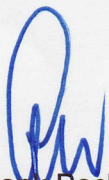
§ 5 Gebühren

1. Die jährliche Einschreibgebühr beträgt:
 - 10,00 DM (5,00 €) für Erwachsene
 - 5,00 DM (2,50 €) für Kinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Soldaten, Arbeitslose und Schwerbehinderte – der Nachweis über die Berechtigung obliegt ausschließlich dem Benutzer
2. Nach Ablauf der regelmäßigen Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Diese beträgt:
 - 2,00 DM (1,00 €) pro Medieneinheit und begonnene Versäumniswoche, zuzüglich
 - 2,00 DM (1,00 €) für jede schriftliche Mahnung.
3. Bei Überschreiten der regelmäßigen Leihfrist für Tonkassetten, Schallplatten, CD oder CD-ROM beträgt die Versäumnisgebühr:
 - 4,00 DM (2,00 €) pro Medieneinheit und begonnene Versäumniswoche, zuzüglich
 - 2,00 DM (1,00 €) für jede schriftliche Mahnung.
4. Für nicht zurückgespulte Tonkassetten ist eine Gebühr von 2,00 DM (1,00 €) zu entrichten.
5. Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 DM (1,50 €) erhoben.
6. Für das Anfertigen von Kopien sowie den Ausdruck von Text/Bildseiten wird eine Gebühr von 0,50 DM (0,25 €) erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vacha, 23. Juli 2001



Frank Pach
Bürgermeister
Stadt Vacha

